3. Es besteht [illegible] ein jüd. Vorstand; demselben werden

1843, 21. März.

Conflikte über Ehen, Ehescheidungen u. [illegible] Rechte der Mitglieder desselben, die in kirchlichen Verhältnissen begründet sind, d. h. die zur Entscheidung an die Landesstelle (welche [illegible] genannt werden) ~~d. jüd. Consist.~~ gehört, u. deren Gutachten unter dem Namen d. Urtheil

4. Die Beiständer können [illegible] zu d. Consist. werden, [illegible] ~~von Seite d. Ges.~~ (Umar. f. die d. Beständer Begriffenen), u. zwar [illegible] d. Gesetzes d. [illegible] Urtheil unentbehrlich zu erklären.

Mitglieder der Minorität, dagegen [illegible], die [illegible] keine Conflikt d. angegeben. Es werden [illegible] von d. Seite d. Consist.

5. d. Consistor. besteht, ~~in der Residenz [illegible]~~, aus 7 [illegible] aus der Residenz ~~d. Bezirkes~~ ~~[illegible]~~, 3 [illegible] Religionslehrer, u. aus d. Rabbinen d. Bezirkes, so daß wenn [illegible] 3 Rabbiner in Frage oder aus 2 Personen [illegible], die Gemeinde einen dritten [illegible] wählen. Aus Bezirken [illegible] Religionslehrer mehr als 2 Personen, so [illegible] kann d. Gesetz auf 5 [illegible] werden; in allen übrigen Fällen entscheidet das Loos, [illegible] 2 Personen [illegible] sein.

7 Mitglieder
3 Religionslehrer
die Rabbiner [illegible]

6. Die Zahl d. Repräsentanten ist halb um 1 größer als d. Zahl der Rabbiner, denn wenn Zahl d. Cons. ist 3+4=7 oder auch 5+6=11 Mitglieder; die 4 resp. 6 Repräs. werden bei d. allgemeinen Repr. Wahl gleich zu dem Amte ~~[illegible]~~ mitgewählt.

7. Sämmtliche Mitglied. d. Cons. haben gleiches Rang u. gleiches Stimmrecht; den Vorsitz führt der Oberrabb.; Schreiber ist [illegible], der zugleich d. Verwaltung für jüd. Sachen vorsteht.

8. Sitzungen finden nur statt, wenn Fälle in den Fächern, jüd. u. d. Stände aufgetreten; ~~[illegible]~~ [illegible] Zwistigkeiten d. Cons. d. Gesetz d. Gesetz, ist statt, mit Ausnahme der ~~[illegible]~~ d. Gesetzes betreffenden ~~[illegible]~~ Dinge.

9. ~~[illegible]~~ Das Consist. hat für jede vorkommende Fälle auch Gutachten ~~[illegible]~~ Rabbinen u. d. [illegible] Theile geneigte Personen jüd. Glaubens zu stände Versammlungen einzuziehen; in solchen Versammlungen darf jedoch nicht [illegible] werden.

10. Die Mitglieder d. Cons. werden ~~[illegible]~~ gewählt; Gehalt für einen Verband u. Vorsitzende werden ~~[illegible]~~ a. Staatskassen jüd. Gemeinden getragen. Die Protokolle d. Sitzungen, die Gutachten u. Urtheile d. Consist. werden in Acten aufbewahrt.

1. Conflikte über innere Cultus-Angelegenheiten entstehen ~~[illegible]~~ zunächst durch Streitfragen d. h. indem die Mehrheit [illegible] einer Partei, ~~[illegible]~~ einen Tempel [illegible], ~~[illegible]~~ Gebete u. Lehrvorträgen zufolge der [illegible] Schon, (Inspection) ~~[illegible]~~ politischen Ursachen oder zu Gunsten einer Minorität ~~der~~ Corporation), b) [illegible] eine [illegible] statutarische Gemeinde [illegible]

2. Wenn ein Israelit ~~[illegible]~~ religiösen Boden seine Vorgänge hat, ~~[illegible]~~ zu welchem die Judenschaft gegenwärtig noch [illegible], so läßt sich ein Abfall d. Israeliten ganz [illegible] gleich in d. Aufgabe d. Nationalität; nur die in folge dessen freit werdenden Rechte werden d. Gegenstand d. Nachforschungen u. zunächst d. Besitzthum eine jüd. Stiftung zu [illegible].

ARC 4°752/
C5-7